



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

A) Problem

Die Zahl der Lehramtsstudierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen der ersten Phase der Lehrerbildung unterliegt immer schon starken Schwankungen. So betrug die Absolventenzahl (einschließlich Diplomhandelslehrer im Lehramt an beruflichen Schulen) im Jahr 1990 insgesamt nur 1.490 und erreichte im Jahr 2011 mit 5.905 den bisherigen Höchststand. Im Jahr 2013 haben 5.827 Lehramtsstudierende die Erste Staatsprüfung bestanden. Im Jahr 2014 war ein leichter Rückgang der Absolventen und Absolventinnen auf 5.098 zu verzeichnen. Hohe Absolventenzahlen führen zu einem starken Bewerberandrang zunächst beim Vorbereitungsdienst und dann bei der Einstellung in den Staatsdienst.

Dabei zeigen sich jedoch große Unterschiede zwischen den Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter zwischen bestimmten Fächerkombinationen. Der Vergleich der Lehrbedarfsprognosen 2014 und 2015 zeigt zwar auf, dass insgesamt nur eine leichte Verbesserung der Einstellungssituation zu erwarten ist. Andererseits sind in bestimmten Lehrämtern, z.B. an Grund-, Mittel-, Real- und beruflichen Schulen die Absolventen- und Studierendenzahlen rückläufig – teilweise sogar in größerem Ausmaß. Angespannt ist die Lage derzeit jedoch immer noch vor allem beim Lehramt an Gymnasien, insbesondere in den geisteswissenschaftlichen und sprachlichen Fächern. Mit verstärkter Beratung von am Lehramtsstudium Interessierten wie auch von Lehramtsstudierenden kann eine gewisse Steuerwirkung des später zu erwartenden Bewerberandrangs erzielt werden. Für den Fall, dass aber innerhalb eines vorhersehbaren Zeitraums derartige Maßnahmen nicht greifen, soll mit der vorgesehenen Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) die Möglichkeit geschaffen werden, Maßnahmen zur Begrenzung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt zum von den Bewerbern beantragten Termin einführen zu können. Mit der Festlegung von Ausbildungs- und Fach- bzw. Fachkombinationshöchstzahlen kann den am Lehramtsstudium Interessierten und den Lehramtsstudierenden gegebenenfalls konkret vor Augen geführt werden, von welchen Ausbildungskapazitäten ausgegangen werden kann und auf welche Verzögerung sie sich im Ausbildungsverlauf unter Umständen einstellen müssen.

Objektive Zulassungsbeschränkungen sind nur unter strengen formellen und materiellen Voraussetzungen statthaft. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und sind nur dann verfassungsmäßig, wenn sie zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes und nur in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen, mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden. Sowohl bei der Erschöpfung der tatsächlichen Ausbildungskapazitäten als auch der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel rechtfertigen überragend wichtige Gemeinschaftsgüter – vor allem die Funktionsfähigkeit der Schulen bzw. das Budgetrecht des Parlaments – dem Grunde nach Zulassungsbeschränkungen.

Art. 5 BayLBG regelt den Rahmen für die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst, wobei eine Beschränkung der Zulassung bisher gesetzlich nicht vorgesehen ist. Es bedarf somit der Schaffung einer allgemeinen Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Zulassung zur zweiten Ausbildungsphase, sofern eine solche konkret erforderlich sein sollte.

Kleinere Anpassungen sind außerdem in Art. 14 und 15 BayLBG zur Umsetzung des Inklusionsgedankens gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen sowie in Art. 27 BayLBG hinsichtlich der Umgestaltung der Hauptschule zur Mittelschule erforderlich.

B) Lösung

Die Regelungen von Art. 5 BayLBG werden um einen Art. 5a BayLBG ergänzt. In Art. 5a BayLBG werden dabei die Rahmenbedingungen für die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst geregelt, so dass den Anforderungen der Rechtsprechung zur Wesentlichkeitstheorie Genüge getan wird. Für den Fall der Einführung einer solchen Beschränkung gelten folgende Grundsätze: Ein dauerhafter Ausschluss von Bewerbern von der Referendarausbildung, die alle Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllen, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 12 GG) ebenso unzulässig wie die Einführung einer nur am voraussichtlichen Bedarf an Lehrkräften orientierten Gesamtzulassungsquote für alle Lehrämter oder eine „Landeskinderregelung“ im Sinne einer bevorzugten Zulassung zum Vorbereitungsdienst von Absolventen der Ersten Lehramtsprüfung in Bayern (Art. 3 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG). Mit einer Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann der Bewerberstrom demnach quasi kanalisiert werden. Zulassungsbeschränkungen sind aber kein Mittel, um kurzfristig Einfluss auf die Einstellungssituation zu nehmen. Die Ausbildungskapazität muss so bemessen sein, dass sie für die Bewerber keine dauerhafte Zulassungsbeschränkung darstellt. Für aktuell nicht zugelassene Bewerber ist daher ein Wartelistenverfahren einzuführen.

Neben der Einführung des Art. 5a BayLBG sieht der Gesetzentwurf Ergänzungen in Art. 14 und 15 BayLBG zur Umsetzung des Inklusionsgedankens gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen vor. Auch für diese Lehrämter wird die Möglichkeit der Erweiterung des Lehramtsstudiums mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation geschaffen. Außerdem wird die jetzige Fassung des Art. 27 BayLBG ergänzt, um die Umgestaltung der Hauptschule zur Mittelschule auch hinsichtlich der Ersten Lehramtsprüfung vollständig nachzuvollziehen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für den Staat**

Durch die Einführung des Art. 5a BayLBG, der die rechtliche Möglichkeit schafft, Zulassungsbeschränkungen einzuführen, entstehen unmittelbar keine Kosten.

Wenn künftig entschieden werden sollte, mittels Höchstzahlen die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu beschränken, könnte der Bewerberstrom kanalisiert werden. Eine dauerhafte Ablehnung eines Bewerbers ist auf Grund der verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 12 GG jedoch nicht möglich. Die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst würde zu einer temporären Absenkung der Zahl der Referendare im Schulsystem führen. Dadurch müssten vorübergehend weniger Mittel für die Anwärterbezüge bereitgestellt werden und es könnten sich ggf. auch Einsparungen im Bereich der vorzuhaltenden Ausbildungskapazitäten ergeben. Demgegenüber stünden aber auch weniger Referendare zur Verfügung, die einen wesentlichen Beitrag zur Abdeckung des Pflichtunterrichts an den Schulen leisten. Diese Versorgungslücke müsste letztendlich über die Einstellung von voll ausgebildeten Lehrkräften kompensiert werden. Die damit verbundenen Auswirkungen auf den Staatshaushalt müssten im Falle des Gebrauchens von Zulassungsbeschränkungen für das jeweilige Schuljahr an Hand der konkreten Höchstzahlen ermittelt werden. Konkrete Berechnungen oder gesicherte Kostenschätzungen sind derzeit nicht möglich, da noch nicht absehbar ist, ob Zulassungsbeschränkungen eingeführt werden und wenn ja, in welchem Umfang und für welches Lehramt. In einer überschlägigen Gesamtbeurteilung erscheint aber insgesamt eher eine gewisse Entlastung des Staatshaushalts möglich.

Mit den weiteren Gesetzesänderungen sind keine Kosten verbunden.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 280 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Art. 5 wird folgende Angabe zu Art. 5a eingefügt:
„Art. 5a Zulassung zum Vorbereitungsdienst“.
 - b) Die Angabe zu Art. 6a wird gestrichen.
 - c) Bei der Angabe zu Art. 20 werden die Wörter „Fortbildung der Lehrer“ angefügt.
 - d) Bei der Angabe zu Art. 21 werden die Wörter „Ausübung der Lehrämter“ angefügt.
 - e) Die Angabe zu Art. 27 wird die Angabe zu Art. 25 und die Angabe wird wie folgt gefasst:
„Art. 25 Lehramtsprüfungen und -befähigungen nach früherem Recht“.
 - f) Die Angabe zum bisherigen Art. 28 wird die Angabe zu Art. 26.
 - g) Die Angabe zum bisherigen Art. 29 wird gestrichen.
 - h) Die Angabe zum bisherigen Art. 30 wird die Angabe zu Art. 27.
2. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze kann für jedes Lehramt nach Maßgabe des Staatshaushalts festgelegt werden (Ausbildungshöchstzahlen).

(2) ¹Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können Höchstzahlen für die Ausbildungsplätze in den einzelnen Fächern (Fachhöchstzahlen) oder, soweit die Ausbildung in einem Lehramt nach Fächerverbindungen erfolgt, für die Ausbildungsplätze in einzelnen Fächerverbindungen (Fachkombinationshöchstzahlen) festgelegt werden. ²Sie werden unter Beachtung einer geordneten Ausbildung an Seminaren und Ausbildungs-

schulen, der personellen, fachlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung und unter Berücksichtigung der Fächer mit besonderem Bedarf so bemessen, dass die vorhandenen Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft werden.

(3) Übersteigt bei einem Zulassungstermin die Zahl der Bewerber eine festgesetzte Ausbildungs-, Fach- oder Fachkombinationshöchstzahl, ist ein Auswahlverfahren nach den Abs. 4 und 5 durchzuführen.

(4) ¹Ein Bewerber wird zur Ausbildung zugelassen, solange in seinem Lehramt und seinem Fach bzw. seiner Fachkombination die Zahl der Ausbildungsplätze noch nicht erschöpft ist. ²Für Bewerber, die nicht nach Satz 1 zugelassen werden können, werden Wartelisten geführt. ³Es ist ein Nachrückverfahren einzurichten.

(5) ¹Von der Gesamtzahl der in einem Lehramt, einem Fach oder einer Fachkombination zu vergebenden Ausbildungsplätze werden bis zu 5 % zugunsten von Bewerbern vergeben, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Von der danach noch verbleibenden Zahl an Ausbildungsplätzen werden vergeben

1. 70 % nach der fachlichen Qualifikation und
2. 30 % nach der Wartezeit, die seit der ersten erfolglosen Bewerbung verstrichen ist.

³Sind alle Bewerber der Warteliste berücksichtigt, ist die Quote für Wartelistenbewerber (Satz 2 Nr. 2) aber noch nicht ausgeschöpft, werden die verbleibenden Plätze nach Qualifikation (Satz 2 Nr. 1) vergeben.

(6) ¹Bewerber, die seit mindestens drei Jahren auf der Warteliste geführt und auch zum nächsten Termin weder nach Abs. 5 Satz 1 noch nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 zugelassen werden, können unabhängig von den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 zum nächstmöglichen Termin in den Vorbereitungsdienst übernommen werden. ²Die nach Satz 1 angenommenen Bewerber werden auf die Quoten nach Abs. 5 Satz 2 angerechnet.

(7) Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere zum Auswahlverfahren nach den Abs. 3 bis 5, insbesondere zum Bewerbungsverfahren, zu Ausschlussfristen, zur Festlegung näherer Kriterien zur Bemessung der fachlichen Qualifikation und Wartezeit, zur Auswahl unter gleichrangigen Bewerbern, zu Härtefallgesichtspunkten und zum Nachrückverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(8) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die einen Vorbereitungsdienst vor Beginn des Schuljahres 2019/20 antreten, finden die Abs. 1 bis 6 keine Anwendung.“

3. Art. 6a wird aufgehoben.
4. In Art. 14 Nr. 1 und Art. 15 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „pädagogischen“ die Wörter „oder sonderpädagogischen“ eingefügt.
5. In Art. 20 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 20
Fortbildung der Lehrer“.**
6. In Art. 21 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„Art. 21
Ausübung der Lehrämter“.**
7. In Art. 22 Abs. 6 wird die Angabe „(Art. 22 und 39 BayBG)“ gestrichen.
8. Art. 27 wird Art. 25 und wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Lehramtsprüfungen und -befähigungen nach früherem Recht“.
 - b) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach einem früheren Rechtsstand dieses Gesetzes ist einer Ersten Lehramtsprüfung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 gleich gestellt. ²Der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen im Sinn des Art. 7 Abs. 1 steht die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen gleich.“
 - c) Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.
9. Der bisherige Art. 28 wird Art. 26.
10. Der bisherige Art. 29 wird aufgehoben.
11. Der bisherige Art. 30 wird Art. 27.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Zahl der Lehramtsstudierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen der ersten Phase der Lehrerbildung unterliegt immer schon starken Schwankungen. Hohe Absolventenzahlen führen zu einem starken Bewerberandrang zunächst beim Vorbereitungsdienst und dann bei der Einstellung in den Staatsdienst. Dabei zeigen sich jedoch große Unterschiede zwischen den Lehrämtern und innerhalb der Lehrämter zwischen bestimmten Fächerkombinationen. Angespannt ist die Lage derzeit vor allem noch beim Lehramt an Gymnasien, insbesondere in den geisteswissenschaftlichen und sprachlichen Fächern. Die dort mit der Ausbildung im Vorbereitungsdienst beauftragten Personen sind mittlerweile an ihre Grenzen gestoßen.

Mit verstärkter Beratung von am Lehramtsstudium Interessierten wie auch von Lehramtsstudierenden kann eine gewisse Steuerwirkung des später zu erwartenden Bewerberandrangs erzielt werden. Für den Fall, dass aber innerhalb eines vorhersehbaren Zeitraums derartige Maßnahmen nicht greifen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, Maßnahmen zur Begrenzung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für dieses Lehramt zum von den Bewerbern beantragten Termin einführen zu können.

Art. 5 BayL BG regelt den Rahmen für die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst, wobei eine Beschränkung der Zulassung bisher gesetzlich nicht vorgesehen ist. Es bedarf somit der Schaffung einer allgemeinen Rechtsgrundlage für die Beschränkung der Zulassung zur zweiten Ausbildungsphase, sofern dies künftig konkret erforderlich sein sollte.

Die Ergänzung der Regelungen des Art. 5 BayL BG („Vorbereitungsdienst“) um einen Art. 5a („Zulassung zum Vorbereitungsdienst“) ist wesentlicher Gegenstand des Änderungsgesetzes. Dafür soll in Art. 5a BayL BG eine allgemeine gesetzliche Ermächtigung für die Beschränkung des Zugangs zum Vorbereitungsdienst neu geschaffen werden. Das Nähere regelt eine hierauf beruhende Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, vgl. Abs. 7.

Der Gesetzentwurf sieht außerdem erforderliche Ergänzungen in Art. 14 und 15 BayL BG zur Umsetzung des Inklusionsgedankens gemäß der UN-Behinderterrechtskonvention für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen vor. Auch für diese Lehrämter wird die Möglichkeit der Erweiterung des Lehramtsstudiums mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation geschaffen. Ferner wird durch Ergänzung der Überschrift von Art. 25 (Art. 27 a.F.) sowie die Einführung eines Abs. 1 insbesondere der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen über die noch bestehenden Studiengänge für das bisherige Lehramt an Hauptschulen rechtssystematisch abgesichert.

B. Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu § 1 Nr. 1**

Die Inhaltsübersicht wird den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

Zu § 1 Nr. 2

Zulassungsbeschränkungen zum Vorbereitungsdienst greifen als Berufszulassungsregelung in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein (Art. 12 GG, Art. 101 der Verfassung). Art. 5a als Herzstück der Neuregelung im Bayerischen Lehrerbildungsgesetz normiert daher auch vor dem Hintergrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes gesetzlich die wichtigsten Parameter, an denen sich die Zulassungsbeschränkung als solche sowie die Besetzung der beschränkten Ausbildungsplätze ausrichtet. Die Regelung orientiert sich inhaltlich am Thüringer Gesetz zur Regelung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehramtsanwärter, das seit 1993 – also seit mehr als 20 Jahren – in Kraft ist und sich bereits hinreichend bewährt hat.

Zu Art. 5a Abs. 1 und Abs. 2 BayLBG

Abs. 1 gibt die Möglichkeit, über entsprechende Festlegungen im Staatshaushalt, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für einzelne oder auch für alle Lehrämter zu beschränken. Ob der Haushalt eine solche Beschränkung einführt oder nicht, kann im Haushalt jeweils frei entschieden werden. Abs. 1 zwingt nicht zu einer solchen Festlegung, sondern ermöglicht sie. Solange der Haushalt keine verbindliche Festschreibung enthält, besteht keine Ausbildungshöchstzahl im Sinne des Abs. 1.

Mit Verordnung der Staatsregierung soll es über Abs. 2 künftig möglich sein, für bestimmte Fachkombinationen bzw. für Fächer, die als Doppelfach studiert werden können (insbesondere Musik und Kunst) Höchstzahlen festzulegen. Die Kriterien für die Festlegung von Fach- und Fachkombinationshöchstzahlen finden sich in Satz 2. Die konkrete Festsetzung von Fach- bzw. Fachkombinationshöchstzahlen richtet sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der grundrechtlichen Erfordernisse.

Das gibt die Möglichkeit, den Referendarsstrom in einer Schulart anhand der in Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien für bestimmte Fächer oder Fachkombinationen zu differenzieren. Ein dauerhafter Ausschluss vom Zugang zum Vorbereitungsdienst ist damit unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 GG nicht verbunden (vgl. dazu Abs. 6).

Zu Art. 5a Abs. 3 BayLBG

Bei Bewerberüberhang ist ein Auswahlverfahren nach Art. 5a Abs. 4 und 5 BayLBG durchzuführen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt – ohne dass es dazu weiterer Regelung

bedürfte – beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Art. 1 Abs. 1 ZustG).

Zu Art. 5a Abs. 4 BayLBG

Alle Bewerber, die die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, haben gleichermaßen einen grundsätzlichen Anspruch auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst aus Art. 12 Abs. 1 GG. Dies gilt für die Bewerber in allen Lehrämtern und innerhalb eines Lehramts für alle Fächerverbindungen. Lediglich der Zeitpunkt, wann der Vorbereitungsdienst angetreten werden darf, kann variieren (vgl. Abs. 6). Dementsprechend ist eine Warteliste zu führen und ein Nachrückverfahren einzurichten. Näheres dazu wird durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) in einer Rechtsverordnung auf Grundlage von Abs. 7 zu regeln sein.

Zu Art. 5a Abs. 5 BayLBG

In Abs. 5 werden die wesentlichen Kriterien festgelegt, nach denen eine beschränkte Zahl an Ausbildungsplätzen vergeben wird. Entsprechend dem Grundsatz von Leistung, Eignung und Befähigung (Art. 33 Abs. 2 GG) ist dabei ein besonderes Gewicht auf die Zulassung nach Qualifikation zu legen. Zu den Fällen einer außergewöhnlichen Härte im Sinne des Abs. 5 Abs. 1 Satz 1 zählt insbesondere eine soziale Härte. Näheres zum Zulassungsverfahren wird durch eine Rechtsverordnung des StMBW zum Auswahlverfahren (vgl. Art. 5a Abs. 7 BayLBG) geregelt werden.

Zu Art. 5a Abs. 6 BayLBG

Abs. 6 Satz 1 stellt klar, dass zu lange Wartezeiten vermieden werden müssen, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 12 GG zu entsprechen. Ein Bewerber, der die notwendigen Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt, soll nach spätestens drei Jahren Wartezeit den Vorbereitungsdienst beginnen können. Dies erscheint angesichts des verfolgten Regelungszwecks hinnehmbar. Nur so kann auch verhindert werden, dass sich von Jahr zu Jahr zu große Schwankungen der Referendarszahlen ergeben.

Abs. 6 stellt dabei eine Konkordanz zwischen den verfassungsrechtlichen Geboten des Art. 12 GG und des Art. 33 Abs. 2 GG her und verdeutlicht, dass eine auf dieser gesetzlich verankerten Basis erfolgte Zulassung zu einer Anrechnung der auf diese Weise angenommenen Bewerber auf die Quoten nach Abs. 5 Satz 2 führt. Dabei wird durch eine entsprechende Bemessung der Ausbildungshöchstzahlen gewährleistet werden müssen, dass jeweils die besten Absolventen des Prüfungsjahrgangs ohne Wartezeit zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können, also stets ein hinreichender Einstellungskorridor für den laufenden Prüfungsjahrgang verbleibt.

Zu Art. 5a Abs. 7 BayLbG

Die Vorschrift ermächtigt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die näheren Details zum Zulassungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Art. 5a Abs. 8 BayLbG

Die Übergangsvorschrift trägt dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes gegenüber den Studierenden Rechnung, denen noch während des Studiums genügend Zeit eingeräumt werden muss, sich auf Zulassungsbeschränkungen zum Vorbereitungsdienst einstellen zu können. Von einer erstmaligen Einführung von Zulassungsbeschränkungen zum Vorbereitungsdienst mit Schuljahresbeginn 2019/20 wären primär Prüfungsteilnehmer an der Ersten Lehramtsprüfung zu den Prüfungsterminen Herbst 2018 und Frühjahr 2019 betroffen, d.h. – je nach Lehramt – Studierende mit Studienbeginn Wintersemester 2014/15 bzw. Wintersemester 2015/16, d.h. zeitnah zum vorgesehenen In-Kraft-Treten der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für mögliche Zulassungsbeschränkungen zum Vorbereitungsdienst.

Zu § 1 Nr. 3

Art. 6a BayLbG wird aufgehoben. Die hierin bisher enthaltenen Regelungen zum Bereich „Akademische Grade“ sind entbehrlich geworden, da mittlerweile in Art. 66 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) detaillierte Bestimmungen zur „Verleihung akademischer Grade“ geschaffen wurden.

Zu § 1 Nr. 4

Zur breiten Umsetzung des Inklusionsgedankens gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention auch in der Lehrerbildung wird, wie bei den anderen Lehrämtern (vgl. dazu Art. 16 Nr. 1, Art. 17 Nr. 1, Art. 18 Nr. 1 BayLbG) bereits vorgesehen, auch für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen die Möglichkeit der Erweiterung des Lehramtsstudiums mit dem Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation geschaffen.

Zu § 1 Nr. 5 und 6

Die bisher fehlenden Überschriften zu Art. 20 und 21 werden ergänzt.

Zu § 1 Nr. 7

In Art. 22 Abs. 6 BayLbG wird die bisherige Bezugnahme auf die zwischenzeitlich aufgehobenen Vorschriften des BayBG gestrichen. Bestimmungen für andere Bewerber befinden sich inzwischen im Leistungslaufbahngesetz (LbG). Die bisherigen Zuständigkeiten zur Feststellung von Lehramtsbefähigungen für andere Bewerber bleiben unverändert.

Zu § 1 Nr. 8

Die Anpassung der Überschrift war erforderlich, um Neustrukturierungen hinsichtlich der Ausbildung in den Lehramtsstudiengängen und des Erwerbs der Lehramtsbefähigungen in ihrer Gesamtheit abzubilden. Die angepasste Überschrift erfasst nun sowohl Rechtsstände vor In-Kraft-Treten des BayLbG im Jahr 1974 als auch solche nach früheren Fassungen des BayLbG.

Der neue Abs. 1 Satz 1 vollzieht die Fortentwicklung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt zur Ersten Lehramtsprüfung nach Art. 6 Abs. 1 nach. Der neue Abs. 1 Satz 2 ist erforderlich, um die Einführung der Mittelschule auch hinsichtlich der Ersten Lehramtsprüfung zu verankern. Mit der Weiterentwicklung der bisherigen Hauptschule zur Mittelschule (Art. 7a BayEUG) musste auch die Bezeichnung für die Lehrämter angepasst werden (hierzu auch Art. 2 Nr. 2 BayLbG). Der bisherige Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 BayLbG würde damit jedoch alle Absolventen der Ersten Staats- bzw. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen vom Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen ausschließen. Absolventen der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen werden frühestens im Jahr 2017 erwartet. Die Ergänzung des bisherigen Art. 27 BayLbG schließt diese Lücke im Wege einer gesetzlichen Fiktion, durch die die Erste Staats- bzw. Lehramtsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen derjenigen für Mittelschulen gleichgestellt wird.

Zu § 1 Nr. 9 bis 11

Die unter § 1 Nr. 9 bis 11 vorgenommenen Änderungen dienen der Rechtsbereinigung. Art. 29 BayLbG konnte gestrichen werden, da die dort aufgeführten Änderungsbefehle bereits in der Vergangenheit erfüllt wurden.

Zu § 2

§ 2 regelt das Datum des In-Kraft-Tretens.